

Bericht des Vorstandes der Bremischen Bürgerschaft nach § 24 des Bremischen Abgeordnetengesetzes

Der Vorstand der Bürgerschaft (Landtag) erstattet nach § 24 Absatz 3 des Bremischen Abgeordnetengesetzes (BremAbgG) jährlich zum 1. Juni einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigungen und macht einen Vorschlag über die Höhe einer etwaigen Anpassung der Entschädigungen. Diesem Bericht ist das zuvor erstattete Gutachten der nach § 24 Absatz 1 BremAbgG durch den Präsidenten der Bürgerschaft im Einvernehmen mit den Fraktionsvorsitzenden berufenen unabhängigen Kommission zur Begutachtung der Angemessenheit der Entschädigungen (Diätenkommission) beizufügen.

Mit ihrem für das Kalenderjahr 2008 erstatteten Gutachten vom 20. Juli 2009 stellt die Diätenkommission nach Prüfung der Angemessenheit der Entschädigungen für die Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft fest, dass durch den in den Jahren 2003 bis 2008 geübten Verzicht auf Anpassung der Entschädigung eine Abkoppelung von der allgemeinen Einkommensentwicklung erfolgte. Die kumulierte Veränderungsrate der Einkommensentwicklung in den Jahren 2002 bis 2008 beträgt 8,6 %. Die kumulierten Empfehlungen der Diätenkommission zur Anpassung der Entschädigungen beliefen sich im gleichen Zeitraum auf 4,4 %. Lediglich für das Jahr 2002 wurde eine Erhöhung um 1,6 % durchgeführt. Danach wurde die Entschädigung auf der Grundlage des Berichtes der Diätenkommission für das Kalenderjahr 2007 erst mit Wirkung vom 1. Januar 2009 erhöht.

Die Kommission stellt in ihrem Bericht für 2008 angesichts der seit 2002 stattgefundenen allgemeinen Einkommensentwicklung eine strukturelle monatliche Differenz in Höhe von 174 € zuungunsten der Abgeordneten fest, sodass dem Grunde nach eine Erhöhung der steuerpflichtigen Entschädigung nach § 5 Absatz 1 BremAbgG um 2,9 % angemessen wäre.

Die Kommission hält jedoch eine tatsächliche Erhöhung um 2,9 % in Anbetracht der gesamtwirtschaftlichen Lage, unter Berücksichtigung der in den anderen Landesparlamenten im Jahr 2008 erfolgten Erhöhungen und angesichts der durch die Föderalismuskommission II der Freien Hansestadt Bremen zugesprochenen Konsolidierungshilfen für nicht angemessen und schlägt deshalb eine Anhebung der Entschädigung um lediglich 1,6 % vor.

Die steuerpflichtige Entschädigung der Abgeordneten nach § 5 Absatz 1 BremAbgG beträgt seit der letzten Erhöhung am 1. Januar 2009 zurzeit 2510 € monatlich. Eine Erhöhung um 1,6 % ergäbe einen Steigerungsbetrag in Höhe von 40 €.

Für die steuerfreie Amtsausstattung nach § 7 BremAbgG empfiehlt die Kommission unter Berücksichtigung der Entwicklung der Verbraucherpreise in der Stadt Bremen im Jahr 2008, auf eine Erhöhung zu verzichten, obgleich durch die im Zeitraum von 2002 bis 2008 nicht erfolgten Anpassungen eine Abkoppelung von der allgemeinen Preisentwicklung, die bis heute fortwirkt, zu verzeichnen ist. Die Amtsausstattung beträgt seit der erstmalig am 1. Januar 2009 erfolgten Erhöhung monatlich 430 € und wird unverändert bleiben.

Der Vorstand empfiehlt, die Entschädigung gemäß § 5 Absatz BremAbgG um 1,6 % – mithin von 2510 Euro auf 2550 € – mit Wirkung zum 1. Juli 2009 zu erhöhen.

Christian Weber
(Präsident)

**Gutachten der Kommission zur Begutachtung der Angemessenheit
der Entschädigungen gemäß § 24 des Gesetzes über die Rechtsver-
hältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft
(Diätenkommission)**

1. Mitglieder und Aufgaben der Diätenkommission

1.1 Gemäß § 24 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Bremisches Abgeordnetengesetz, BremAbgG) vom 16. Oktober 1978 in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (Brem.GBl. S. 413) beruft der Präsident der Bürgerschaft im Einvernehmen mit den Fraktionsvorsitzenden eine Kommission zur Begutachtung der Angemessenheit der Entschädigungen für die Mitglieder der Bürgerschaft (Diätenkommission). Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

1.2 Der Kommission gehören folgende Mitglieder an:

der Präsident der Arbeitnehmerkammer Bremen,
Herr Hans Driemel,

der Präsident des Verwaltungsgerichts Bremen,
Herr Viggo Eiberle,

das Vorstandsmitglied des Bundes der Steuerzahler Niedersachsen/
Bremen e. V.,
Herr Hans E. W. Hoffmann,

der Präsident der Unternehmensverbände im Lande Bremen e. V.,
Herr Dipl.-Ing. Ingo Kramer,

der Präsident des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen a. D.,
Herr Dr. Hartwin Meyer-Armdt,

der Präses der Handelskammer Bremen,
Herr Lutz H. Peper,

der Präsident des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen,
Herr Lothar Spielhoff,

der Leiter des Statistischen Landesamtes Bremen,
Herr Jürgen Wayand.

Vorsitzender der Kommission ist seit dem 8. Juli 2008 Herr Jürgen Wayand.

1.3 Gemäß § 24 Abs. 2 BremAbgG soll die Kommission vor der Erstattung des Berichtes des Bürgerschaftsvorstandes nach Abs. 3 „ein Gutachten über die Angemessenheit der Entschädigungen und eventuelle Vorschläge zur Anpassung“ dem Vorstand der Bürgerschaft vorlegen.

Die Kommission ist dabei – entsprechend der bisher durchgehend geübten Praxis – davon ausgegangen, dass § 24 BremAbgG unter „Entschädigungen“ die monatliche Entschädigung nach § 5 des Gesetzes („Diäten“) und die Amtsausstattung nach § 7 des Gesetzes versteht. Entsprechend hat sie sich nicht mit anderen Leistungen an Abgeordnete befasst, auf die sie gemäß §§ 6, 6 a, 8 und 10 des Gesetzes einen Anspruch haben.

Die Kommission hat am 19. Juni 2009 das vorliegende Gutachten beraten. Es wurde von den anwesenden Mitgliedern der Kommission einstimmig beschlossen.

2. Angemessenheit, Höhe, Entwicklung und Einordnung im Ländervergleich der monatlichen Entschädigung gemäß § 5 Bremisches Abgeordnetengesetz

2.1 Bei der Prüfung der Frage, welche Kriterien zur Beurteilung der Angemessenheit der Abgeordnetenentschädigungen herangezogen werden können, hat sich die Kommission an dem Grundsatz orientiert, der bereits im Jahre

1983 von der damaligen Diätenkommission formuliert und seither als Leitsatz aller nachfolgenden Kommissionen angesehen werden kann: „Angemessen ist eine Realwertentwicklung der Abgeordnetenentschädigung, soweit sie sich im Rahmen der allgemeinen Einkommensentwicklung bewegt“ (vergleiche Bremische Bürgerschaft, Drs. 10/1146 vom 1. Juni 1983, S. 4). Wenn sich aus diesem Kriterium ein rechnerischer Anpassungsbedarf ergibt, ist er nicht automatisch anzuerkennen. Vielmehr ist die jeweilige „wirtschaftliche und haushaltsmäßige Lage“ in die Überlegungen einzubeziehen. „Die Abwägung der insoweit zu berücksichtigenden Gesichtspunkte muss aber dem politischen Ermessen der Bürgerschaft überlassen bleiben“ (a.a.O.).

Neben dieser ausschließlich materiellen Betrachtung ist einer Anforderung Rechnung zu tragen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem „Diätenurteil“ vom 5. November 1975 an die Bemessung der Entschädigungen gestellt hat. Danach muss sie u. a. der Bedeutung des Amtes unter Berücksichtigung der damit verbundenen Verantwortung und Belastung und des diesem Amt im Verfassungsgefüge zukommenden Ranges gerecht werden (vergleiche BVerfGE 40, 296 <315>).

Die Kommission hatte zunächst zu entscheiden, welches der zur Auswahl stehenden volkswirtschaftlichen Aggregate die für eine Empfehlung zugrunde zu legende allgemeine Einkommensentwicklung am adäquatesten widerspiegelt. Sie entschied sich, das im Gutachten des Vorjahres eingeführte Aggregat „Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer“ beizubehalten, da es sich hierbei um die umfassendste Darstellung der Verdienste aller Personengruppen aus allen Wirtschaftsbereichen handelt, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen.¹⁾ Dies ist auch im Sinne der Kontinuität der Darstellung und steht im Einklang mit der in anderen Ländern geübten Praxis.²⁾

Die Kennziffer „Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer“ wird vom Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“, dem das Statistische Landesamt Bremen als Mitglied angehört, jährlich für alle Bundesländer errechnet und herausgegeben.

- 2.2 Gemäß § 5 BremAbgG steht den Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft eine monatliche zu versteuernde Entschädigung zu. Nachdem die Bürgerschaft sie mit Wirkung vom 1. Juli 2002 auf 2485 € im Monat festgesetzt hatte (vergleiche Brem.GBl. 2002, S. 413), verzichtete sie für die Jahre 2003 bis 2008 auf eine Erhöhung. Am 10. Dezember 2008 beschloss die Bürgerschaft eine Anhebung der Diäten um 1,0 % bzw. 25 € auf 2510 € zum 1. Januar 2009. Damit liegt diese Erhöhung außerhalb des in diesem Gutachten zu betrachtenden Jahres 2008, für das aktuelle Basisdaten als Referenzwerte vorliegen, gleichwohl ist sie bei der Ausgestaltung der zu erarbeitenden Empfehlung in Rechnung zu stellen.

Zunächst ist jedoch die im letztjährigen Gutachten zugrunde gelegte Datenbasis zu aktualisieren, da mittlerweile die volkswirtschaftlichen Rahmendaten einer Revision unterzogen wurden, die sich auch auf die Höhe des Referenzwertes „Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer“ auswirkt. Die geänderten Werte, die sich ab dem Jahre 2004 ergeben, führen zu einer nicht unerheblichen Anhebung des Endwertes der im letztjährigen Gutachten ermittelten kumulierten Veränderungsrate der Bruttolöhne und -gehälter von 4,1 % auf nunmehr 5,6 % im Zeitraum von 2002 bis 2007.

¹⁾ Die Bruttolöhne und -gehälter (Verdienste) enthalten die von den im Inland ansässigen Wirtschaftseinheiten (Betrieben) geleisteten Löhne und Gehälter der beschäftigten Arbeitnehmer vor Abzug der Lohnsteuer und der Sozialbeiträge der Arbeitnehmer sowie Sachleistungen, die den Arbeitnehmern unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung gestellt werden. Als beschäftigter Arbeitnehmer (Inland) zählt, wer als Arbeiter, Angestellter, Beamter, Richter, Berufssoldat, Soldat auf Zeit, Wehr- oder Zivildienstleistender, Auszubildender, Praktikant oder Volontär in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht und hauptsächlich diese Tätigkeit ausübt. Dabei ist die Dauer der tatsächlich geleisteten oder vertragsmäßig zu leistenden wöchentlichen Arbeitszeit unerheblich, d. h., dass u. a. auch geringfügig Beschäftigte und Heimarbeiter zu den Arbeitnehmern gehören.

²⁾ Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat die Bezugnahme auf diesen Wert mit der am 4. Februar 2009 erfolgten Novellierung des Landesabgeordnetengesetzes verbindlich festgelegt.

Im Jahre 2008 stiegen die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im Land Bremen um 2,8 % gegenüber dem Vorjahr an. Einen Überblick über die Entwicklung seit 2002 enthält folgende tabellarische Übersicht:

Tabelle 1: Jährliche Veränderungsrate der Bruttolöhne und -gehälter im Lande Bremen, Empfehlungen der Diätenkommission und durch die Bürgerschaft beschlossene Erhöhung 2002 bis 2008

	Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im Land Bremen	Empfehlung der Diätenkommission	Durch die Bürgerschaft für das jeweilige Jahr beschlossene Erhöhung
Jahr	Prozent		
2002	0,22	2,16	1,59
2003	1,97	0,89	—
2004	0,05	—	—
2005	0,47	—	—
2006	1,69	0,30	—
2007	1,09	1,00	—
2008	2,82	—	—
Kumulierte Veränderungsrate (Endwert)	8,69	4,41	1,59

Durch den Verzicht auf eine Anpassung der Entschädigung in den Jahren 2003 bis 2008 haben sich die Diäten von der allgemeinen Einkommensentwicklung abgekoppelt. Dies begann 2003 und führte ab 2005 zu einer signifikanten Auseinanderentwicklung der beiden Kennziffern.³⁾ Die kumulierte Veränderungsrate der Einkommensentwicklung beläuft sich für die Jahre 2002 bis 2008 auf einen Endwert von 8,6 %. Die kumulierten Empfehlungen der Diätenkommission in diesem Zeitraum belaufen sich auf einen Endwert von 4,4 %. Die Bürgerschaft hat für diesen Zeitraum einmal, nämlich für das Jahr 2002, eine Anhebung beschlossen, und zwar um 1,6 %.

Die Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer stiegen im Jahre 2008 nach vorläufigen Berechnungen des Statistischen Bundesamtes bundesweit um 1,4 % an und lagen damit unterhalb der Entwicklung der Bruttowerte. Entsprechende Zahlen liegen für die Bundesländer nicht vor. Da die Abgeordnetendiäten wie Erwerbseinkommen der Einkommensteuer unterliegen, sind sie zumindest insoweit eher mit den Bruttolöhnen und -gehältern zu vergleichen.

2.3 Als zusätzliches Indiz für die Angemessenheit der Diäten kann der Vergleich mit den Parlamenten der anderen Länder herangezogen werden.

Im Jahre 2008 lag der ungewichtete Mittelwert der Steigerungsraten der 15 übrigen Landesparlamente gegenüber dem Vorjahr bei 1,7 %, der gewichtete bei 1,6 %.⁴⁾ Neben dem Abgeordnetenhaus von Berlin ist die Bremische Bürgerschaft das einzige Parlament von Bund und Ländern, das seine Diäten für die Jahre 2003 bis 2008 durchgängig nicht erhöht hat.⁵⁾ Allerdings lag die absolute Höhe der Berliner Abgeordnetendiäten in diesem Zeitraum mit 2951 € um 17,6 % über dem entsprechenden bremischen Wert. Im Jahre 2008 waren die Diäten der bremischen Abgeordneten mit 2485 € die zweitniedrigsten unter allen Landesparlamenten, lediglich in Hamburg lagen die Abgeordnetenbezüge mit 2396 € unter dem bremischen Wert.⁶⁾ Ein direkter Vergleich der Bremischen Bürgerschaft erscheint allerdings nur mit dem Abgeordnetenhaus von Berlin als angemessen, da es sich bei beiden als

³⁾ Siehe Anlage 1.

⁴⁾ Siehe die Steigerungsraten in Anlage 2.

⁵⁾ Siehe Anlage 3 (Die Darstellung beschränkt sich wegen der besseren Übersichtlichkeit auf die alten Bundesländer und den Bundestag.)

⁶⁾ Siehe Anlage 4.

einzigste Landesparlamente um Halbtagsparlamente handelt. Die Hamburgische Bürgerschaft, bei der es sich nach eigenem Selbstverständnis um ein „Feierabendparlament“ handelt, dessen Abgeordnete einer Vollzeiterwerbstätigkeit nachgehen können, ist dagegen nur eingeschränkt mit der Bremischen Bürgerschaft vergleichbar.

Von den seit der Vorlage des letzten Gutachtens der bremischen Diätenkommission im Jahre 2008 bekannt gewordenen Empfehlungen der Kommissionen anderer Länder hat die niedersächsische Diätenkommission dem Niedersächsischen Landtag empfohlen, die Diäten nicht zu erhöhen, nachdem für das Jahr 2008 eine Erhöhung um 2,0 % in Kraft getreten war. Die Berliner Kommission stellte im November 2008 fest, „dass eine Erhöhung der Entschädigung um etwa 2,7 % ausreichen würde, um die allgemeine Einkommensentwicklung seit der letzten Anpassung . . . nachzuvollziehen“, sah jedoch „gleichwohl . . . zurzeit keine Veranlassung, eine Erhöhung der Abgeordnetenentschädigung zu empfehlen“. ⁷⁾ Der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern beschloss am 16. Juni 2009 eine Diätenerhöhung entsprechend des Tarifabschlusses im öffentlichen Dienst um 2,9 % rückwirkend zum 1. März 2009 und eine weitere Erhöhung um 8,0 % zum 1. Januar 2010. Der nordrhein-westfälische Landtag entschied am 24. Juni 2009, die ursprünglich für den 1. Juli 2009 vorgesehene Diätenerhöhung um 2,3 % auf den 1. Januar 2010 zu verschieben.

3. Zur Amtsausstattung gemäß § 7 BremAbgG

Mit der in Form einer monatlichen Pauschale gemäß § 7 BremAbgG gezahlten Amtsausstattung sollen die durch das Mandat veranlassten Aufwendungen abgegolten werden. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für die Betreuung des Wahlbereichs, Fahrtkosten, durch das Mandat veranlasste Telefonkosten für Anschlüsse im beruflich oder privat genutzten Bereich, Kosten für Fachliteratur, Zeitschriften und Zeitungen sowie für sonstige Auslagen, die sich aus der Stellung des Mitglieds der Bürgerschaft ergeben.

Die Pauschale zur Amtsausstattung beträgt seit der Änderung des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (Brem. GBl. S. 413) mit Wirkung vom 1. Januar 2009 nunmehr 430 €. Zuvor hatte – in dem Zeitraum seit Juli 2002 und damit auch in dem hier zu betrachtenden Jahr 2008 – die Pauschale unverändert 421 € betragen.

Da die durch die Kostenpauschale abzudeckenden Kosten dem allgemeinen Preisauftrieb unterliegen, hält die Kommission die Entwicklung der Verbraucherpreise für die adäquate Kennziffer zur Beurteilung der Angemessenheit der Kostenpauschale.

In den Jahren von 2002 bis 2005 haben sich nach Angaben des Statistischen Bundesamtes die Verbraucherpreise in der Bundesrepublik Deutschland wie folgt entwickelt. Für die Jahre ab 2008 wird der Verbraucherpreisindex für die Stadt Bremen zugrunde gelegt, der seit 2005 vom Statistischen Landesamt berechnet wird.

⁷⁾ Bericht des Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin gemäß § 22 des Landesabgeordnetenengesetzes, Drucksache 16/1757 vom 19. November 2008.

Tabelle 2: Jährliche Veränderungsrate der Verbraucherpreise in der Bundesrepublik Deutschland (ab 2006 in der Stadt Bremen), Empfehlungen der Diätenkommission und durch die Bürgerschaft beschlossene Erhöhung 2002 bis 2008

	Preisentwicklung gegenüber dem Vorjahr	Empfehlung der Diätenkommission	Durch die Bürgerschaft für das jeweilige Jahr beschlossene Erhöhung
Jahr	Prozent		
2002	1,40	1,40	0,96
2003	1,00	1,10	—
2004	1,60	—	—
2005	1,60	—	—
2006	1,90	3,70	—
2007	2,14	2,10	—
2008	2,54	—	—
Kumulierte Veränderungsrate (Endwert)	12,72	8,54	0,96

Danach betrug der kumulierte Anstieg der Verbraucherpreise in dem betrachteten Zeitraum 12,7 % (Endwert), während sich die kumulierten Empfehlungen der Diätenkommission auf eine Summe von 8,5 % beliefen. Die Bürgerschaft hatte für diesen Zeitraum einmal, und zwar für das Jahr 2002, die Kostenpauschale um 1,0 % erhöht. Der in dem Zeitraum eingetretene Abstand zwischen der Preisentwicklung und der Entwicklung der Kostenpauschale – und damit der Realwertverlust der Amtsausstattung – belief sich mithin im Jahre 2008 auf 11,8 Prozentpunkte.⁸⁾

Der ungewichtete Mittelwert der prozentualen Steigerungsraten der Kostenpauschalen, die von den übrigen Landesparlamenten für das Jahr 2008 beschlossen wurden, lag bei 1,5 %, der gewichtete bei 1,4 %. Die Bremische Bürgerschaft gehört mit den Landtagen von Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt zu den drei vergleichbaren⁹⁾ Landesparlamenten, welche die Amtsausstattung ihrer Abgeordneten für die Jahre 2003 bis 2008 durchgehend nicht erhöht haben. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die Bürgerschaft ihren Abgeordneten im Jahre 2008 mit 421 € die zweitniedrigste Kostenpauschale unter allen deutschen Landesparlamenten zugestand. Lediglich die Abgeordneten der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg erhielten mit 350 € einen niedrigeren Betrag. Bei einem Vergleich dieser beiden Pauschalen ist allerdings zu berücksichtigen, dass sowohl die Hamburger Abgeordneten als auch die der Bremischen Bürgerschaft u. a. Geldmittel für die Beschaffung von IuK-Ausstattung sowie für Büroanmietung in allerdings unterschiedlicher Höhe erhalten. Die Kostenpauschalen anderer Landesparlamente liegen zum Teil um ein Mehrfaches über den an die bremischen Abgeordneten gezahlten Pauschalen.¹⁰⁾

4. Vorschläge zur Anpassung der Abgeordnetenentschädigung und der Kostenpauschale

4.1 Nach § 24 Abs. 2 BremAbgG soll die Kommission eventuelle Vorschläge zur Anpassung der Entschädigung und der Kostenpauschale vorlegen. Eine Beschlussfassung über eine etwaige Erhöhung liegt, wie auch über den Zeitpunkt, in der ausschließlichen Verantwortung der Bürgerschaft.

⁸⁾ Siehe Anlage 5.

⁹⁾ In Nordrhein-Westfalen wurde im Jahre 2005 die allgemeine Kostenpauschale abgeschafft und die steuerpflichtigen Bezüge der Abgeordneten entsprechend erhöht. Siehe: Arbeitsgruppe des Ältestenrates zur Umsetzung der Empfehlungen der Kommission zu Fragen des Abgeordnetenrechts, Bericht an den Ältestenrat, 5. März 2004; in Schleswig-Holstein ist die Kostenpauschale seit 2007 in der Abgeordnetenentschädigung enthalten (http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_I/I.5/AGAeltestenratAbschlussbericht_komplett.pdf)

¹⁰⁾ Siehe Anlage 6 zum Vergleich der Pauschalen im Jahre 2008 und Anlage 7 zur Entwicklung seit 1991.

Im Hinblick auf den von der Kommission für ihre Arbeit zugrunde gelegten Leitgedanken, bei der Bewertung der Angemessenheit der Diätenentwicklung von der allgemeinen Einkommensentwicklung auszugehen, ist für das Jahr 2008 eine strukturelle monatliche Differenz von rund 174 € zuungunsten der Abgeordneten festzustellen, die seit dem Jahr 2002 aufgelaufen ist. Um eine Abkopplung der Abgeordnetendiäten von der allgemeinen Einkommensentwicklung zu vermeiden, wäre daher im Ergebnis einer ersten Betrachtung und ohne Würdigung weiterer Umstände zunächst eine Erhöhung um 2,8 % rechnerisch angemessen, unter Berücksichtigung der für das Vorjahr vorzunehmenden Korrektur aufgrund der geänderten Datelage um 2,9 %.

Vor einer Beschlussfassung über einen letztlichen Vorschlag zur Anpassung der Diäten hat die Kommission zunächst ausführlich die Auswirkungen einer Empfehlung in der genannten Größenordnung diskutiert. Gegenstand der Erörterung war dabei vor allem die Signalwirkung einer eventuellen Empfehlung in das politische, gesellschaftliche und mediale Umfeld, und zwar sowohl unter Berücksichtigung ihrer Innen- als auch Außenwirkung.

Hinsichtlich einer Verortung im Kontext der Erhöhungsentscheidungen der übrigen Landesparlamente für das Jahr 2008 war zunächst festzustellen, dass die Bremische Bürgerschaft im Falle einer Erhöhung der Diäten um 2,9 % den vierthöchsten Anstieg – nach den Parlamenten von Sachsen, Sachsen-Anhalt und Hamburg und gleichauf mit dem Landtag des Saarlandes – unter allen Landesparlamenten zu verzeichnen hätte. Der gewichtete Durchschnitt der Diätenerhöhungen aller übrigen Landesparlamente lag für das Jahr 2008 bei 1,6 %. Im Hinblick auf die Ergebnisse der Föderalismuskommission II, nach denen Bremen zukünftig Konsolidierungshilfen erhält, die im Ergebnis hälftig von den übrigen Ländern getragen werden, kam die Kommission nicht umhin, eine solche überdurchschnittliche Erhöhung der bremischen Abgeordnetendiäten als ein zum gegenwärtigen Zeitpunkt falsches Signal eines Haushaltsnotlagelandes an die anderen Länder zu werten. Von den Parlamenten der vier Länder, die außer Bremen in den Genuss der Konsolidierungshilfen kommen, haben lediglich zwei einen überdurchschnittlichen Anstieg der Diäten für 2008 beschlossen. Die Kommission empfiehlt daher der Bürgerschaft, im Falle einer Erhöhungsentscheidung jedenfalls nicht über den gewichteten Durchschnitt der Diätenerhöhungen aller Landesparlamente für das Jahr 2008 in Höhe von 1,8 % hinauszugehen.

Hinsichtlich einer Bewertung der Innenwirkung einer Diätenerhöhung in der Öffentlichkeit des Landes Bremen war die Kommission übereinstimmend der Auffassung, dass eine Empfehlung zur Anpassung der Diäten zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ohne Berücksichtigung der vom Senat am 9. Juni 2009 verhängten allgemeinen Haushaltssperre erfolgen kann. Diese gilt zwar naturgemäß nicht unmittelbar für die Bremische Bürgerschaft; gleichwohl hat die Senatorin für Finanzen die Bürgerschaft gebeten, sich dem Senatsbeschluss anzuschließen und für ihren Bereich so lange Bewirtschaftungsmaßnahmen zu beschließen, bis sie einen vom Senat vorgeschlagenen Kürzungsbeitrag erbracht hat. Das ist bis zum Abschluss der Beratungen der Kommission nicht geschehen. Um die Zielsetzung der Haushaltssperre nicht zu konterkarieren, empfiehlt die Kommission daher eine haushaltsneutrale Gegenfinanzierung einer Diätenerhöhung im Rahmen des Haushalts der Bremischen Bürgerschaft. In Anbetracht der Relation des haushaltswirksamen Gesamtbetrages einer Diätenerhöhung in der vorgeschlagenen Größenordnung zum Gesamthaushalt der Bürgerschaft erscheint dieser Weg auch unter den gegenwärtigen Bedingungen zumutbar.

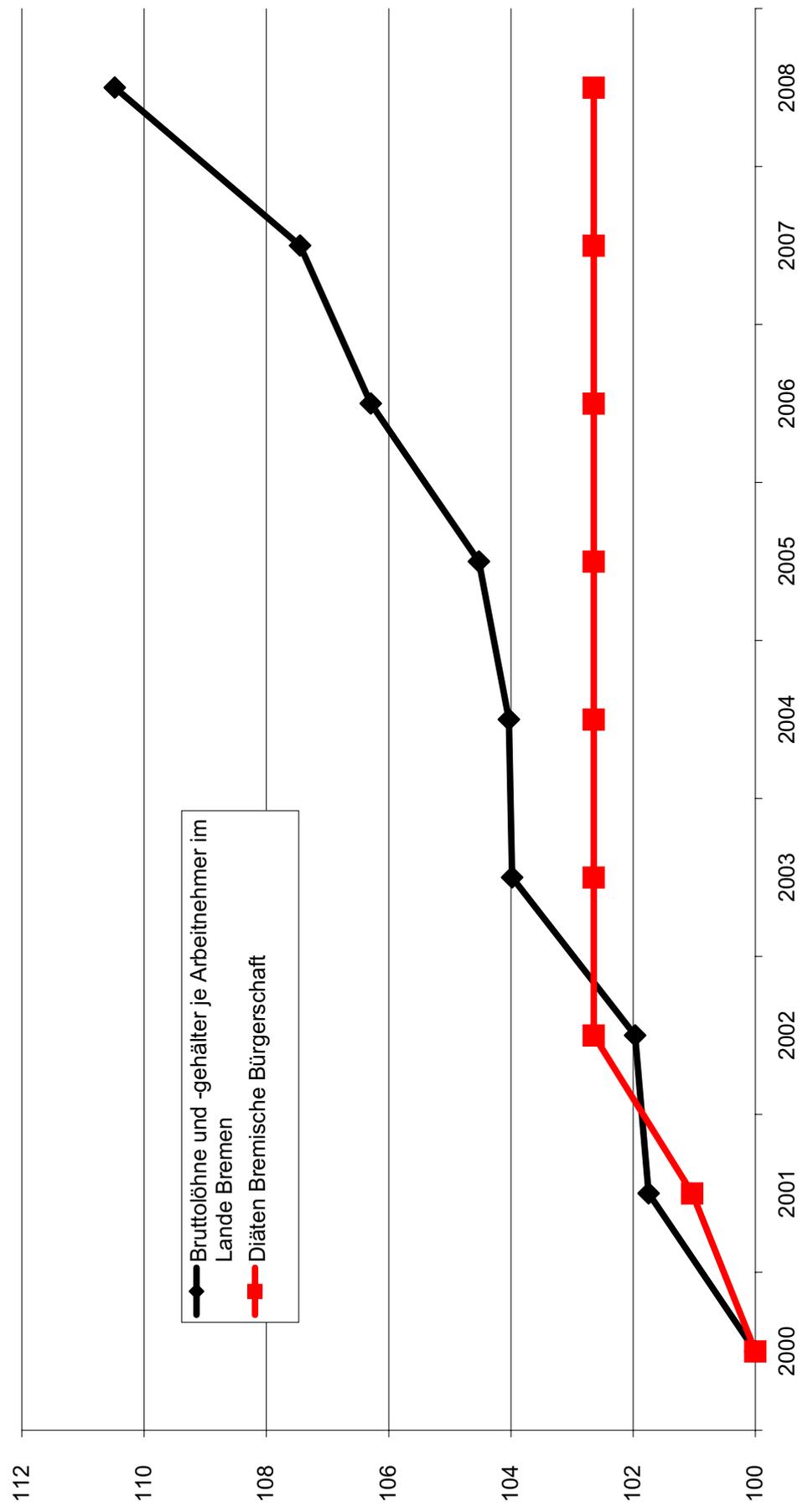
Zusammenfassend kommt die Kommission zu dem Schluss, dass unter Abwägung einerseits der Anerkennung eines generellen Anspruchs der Abgeordneten auf Teilhabe an der allgemeinen Einkommensentwicklung und des weiterhin anzustrebenden Ziels, eine nachhaltige Abkopplung der Diäten von dieser Entwicklung zu vermeiden und andererseits der Würdigung der Wirkungen einer Erhöhung im gegebenen gesellschaftlichen Umfeld innerhalb und außerhalb Bremens eine haushaltsneutrale Erhöhung der Diäten in Höhe von 1,6 % bzw. 40 € auf 2550 € als angemessen zu erachten ist.

- 4.2 Bei ausschließlicher Betrachtung der allgemeinen Preisentwicklung als Indikator zur Beurteilung der Angemessenheit der Kostenpauschale bzw. ihrer Erhöhung wäre auf Basis der Daten des Jahres 2008 ein Anstieg um 2,5 % bzw. 11 € zu empfehlen.

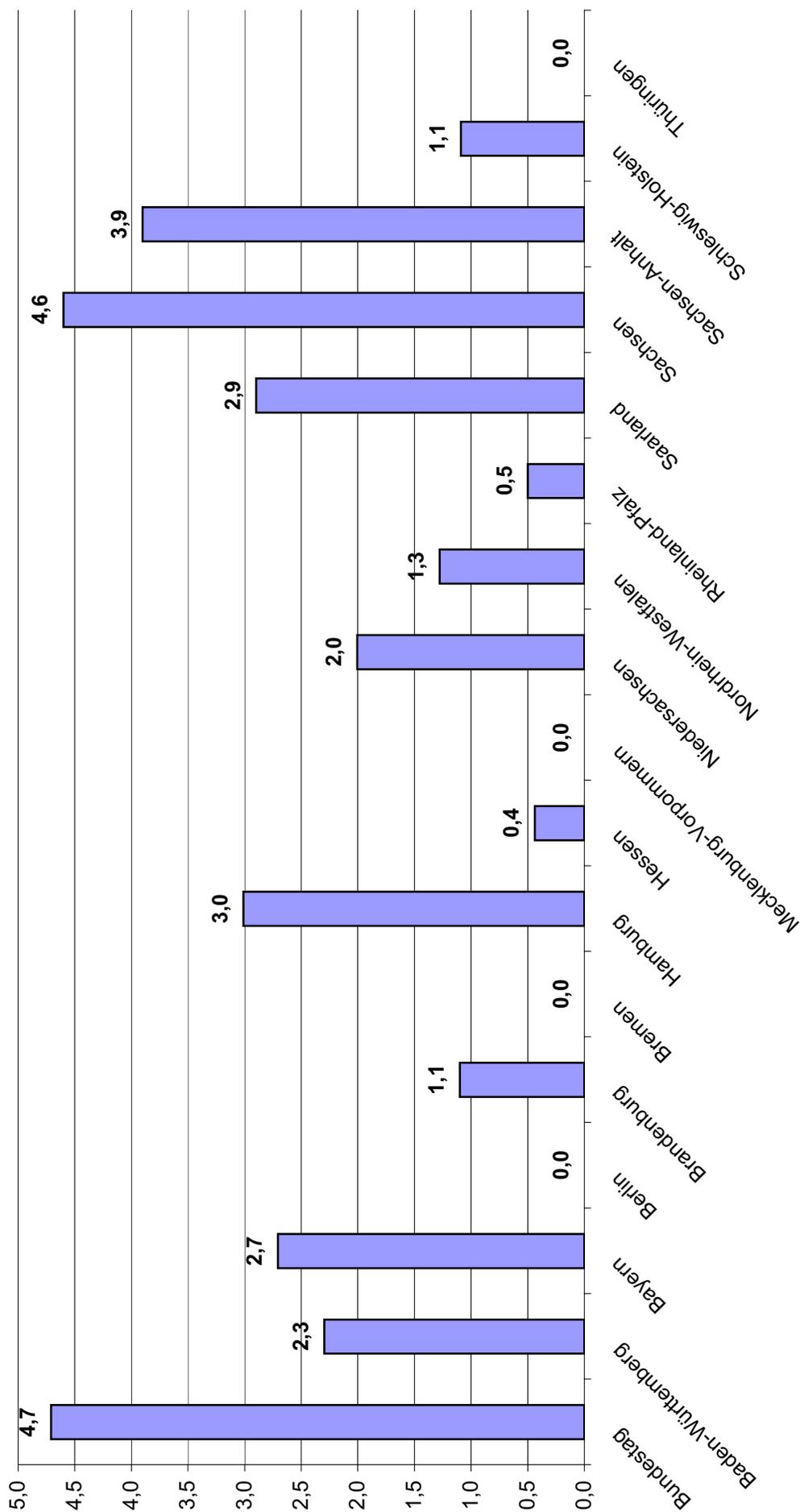
Bei einer Bewertung des Preisanstiegs im gesamten Jahr 2008 war jedoch nicht zu übersehen, dass die langjährige Entwicklung des allgemeinen Preisauftriebs seit Ende 2008 einer offensichtlich anhaltenden Veränderung unterliegt. Während in der langjährigen Betrachtung von Jahr zu Jahr ein moderater, aber stetiger Anstieg der Verbraucherpreise festzustellen war, ist diese Entwicklung seit dem letzten Quartal des Jahres 2008 zum Stillstand gekommen. Seither wurden in der Stadt Bremen lediglich im Dezember 2008 und im Februar 2009 Preisanstiege gegenüber dem Vormonat verzeichnet. Im April und Mai 2009 lag der entsprechende Index unverändert auf der Höhe des Monats Januar 2009. Im Monat Mai 2009 war gegenüber dem entsprechenden Vorjahresmonat sogar eine rückläufige Verbraucherpreisentwicklung um 0,5 % und damit erstmals seit Beginn der Ermittlung eines bremischen Indexes eine deflationäre Tendenz der Verbraucherpreise in Bremen ermittelt worden.

In Anbetracht dieser außergewöhnlichen aktuellen Entwicklung des allgemeinen Preisniveaus und unter Berücksichtigung der von der Bürgerschaft auf Basis der Empfehlung der Kommission auf Grundlage der Daten des Jahres 2007 ab dem 1. Januar 2009 bereits beschlossenen Erhöhung der Pauschale um 2,1 % hält die Kommission derzeit einen Verzicht auf eine weitere Erhöhung der Kostenpauschale für vertretbar, ohne dass dabei eine zu vermeidende weitere Abkopplung der Pauschale von der allgemeinen Preisentwicklung zu befürchten ist.

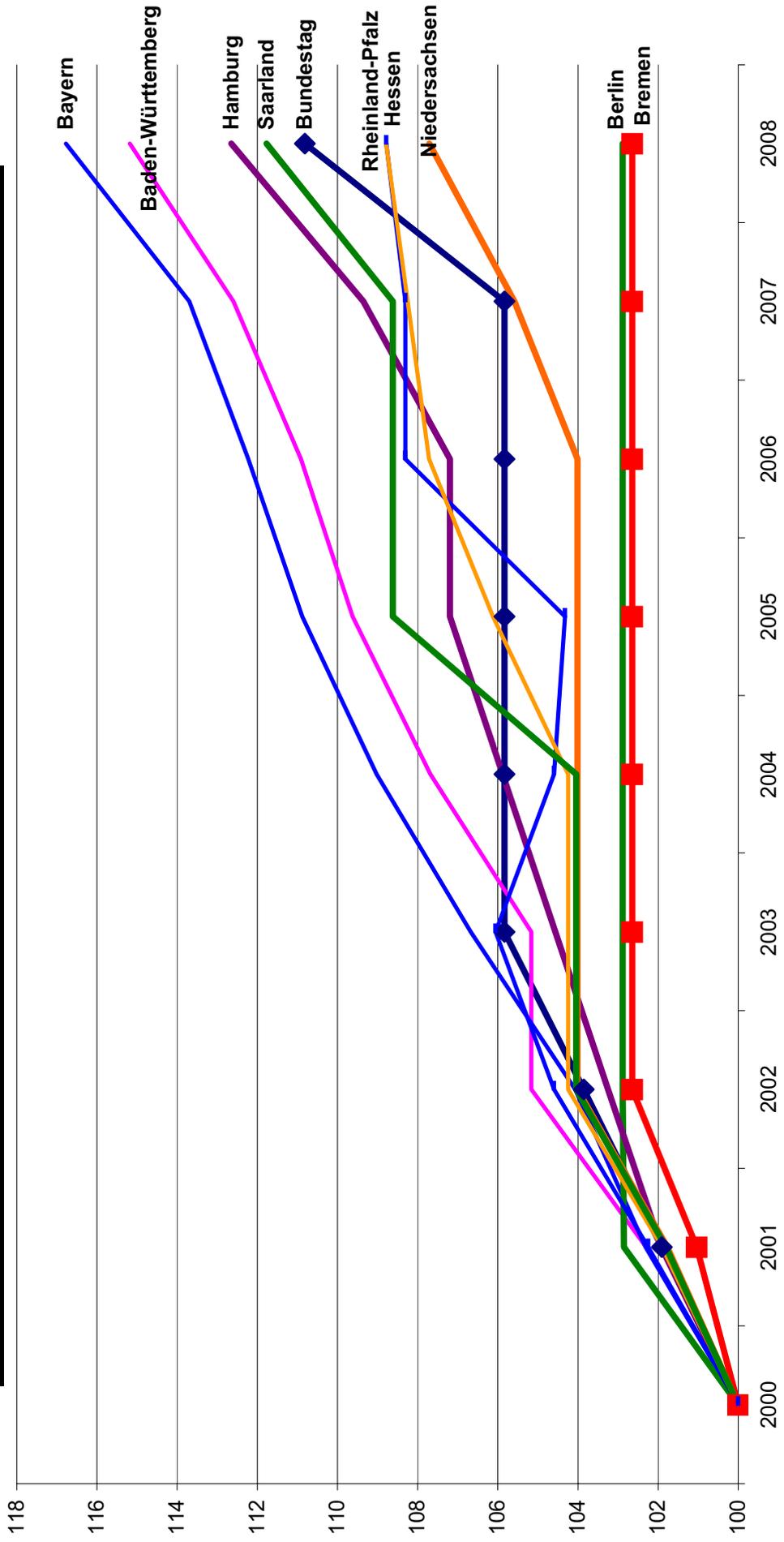
**Entwicklung der Diäten der Bürgerschaftsabgeordneten und der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im Lande Bremen 2000 bis 2008
2000 = 100**



**Steigerungsraten der Diäten in den Parlamenten von Bund und Ländern im Jahre 2008
Prozent**

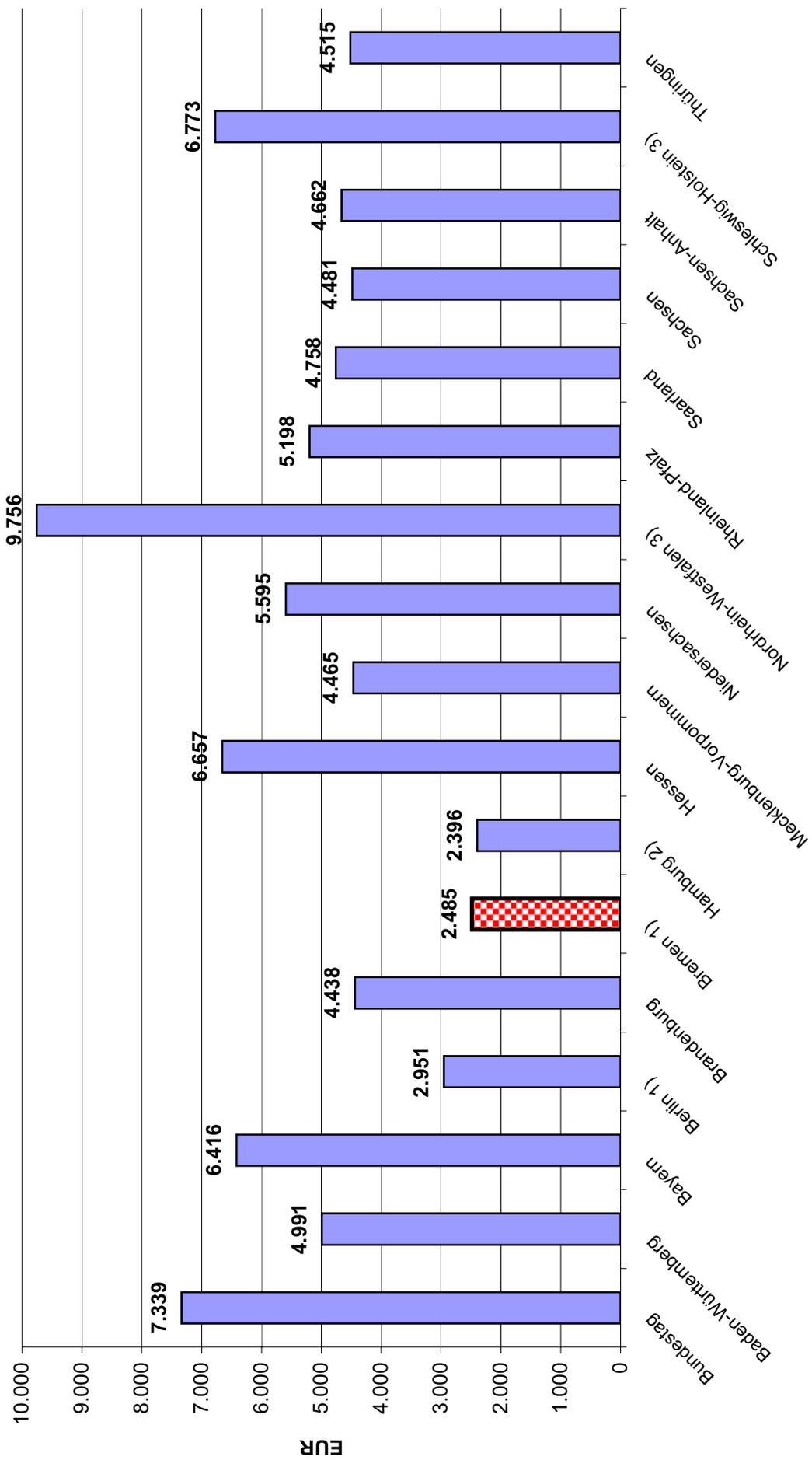


Entwicklung der Abgeordnetendichten im Bundestag und in den Länderparlamenten *) 2000 bis 2008
 2000 = 100



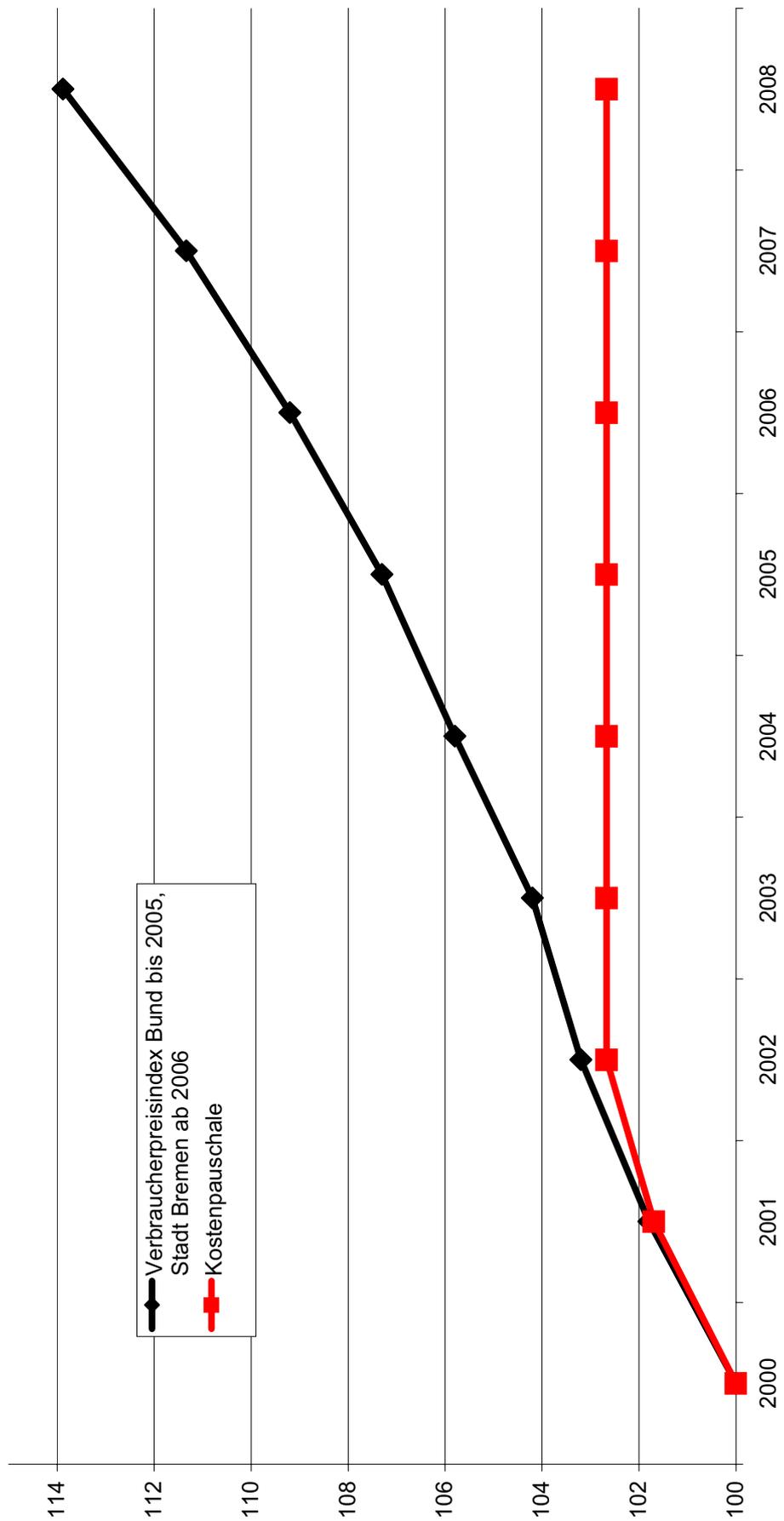
*) ohne neue Bundesländer, NRW und Schleswig-Holstein

Abgeordnetendäten im Bundestag und in den Landesparlamenten 2008

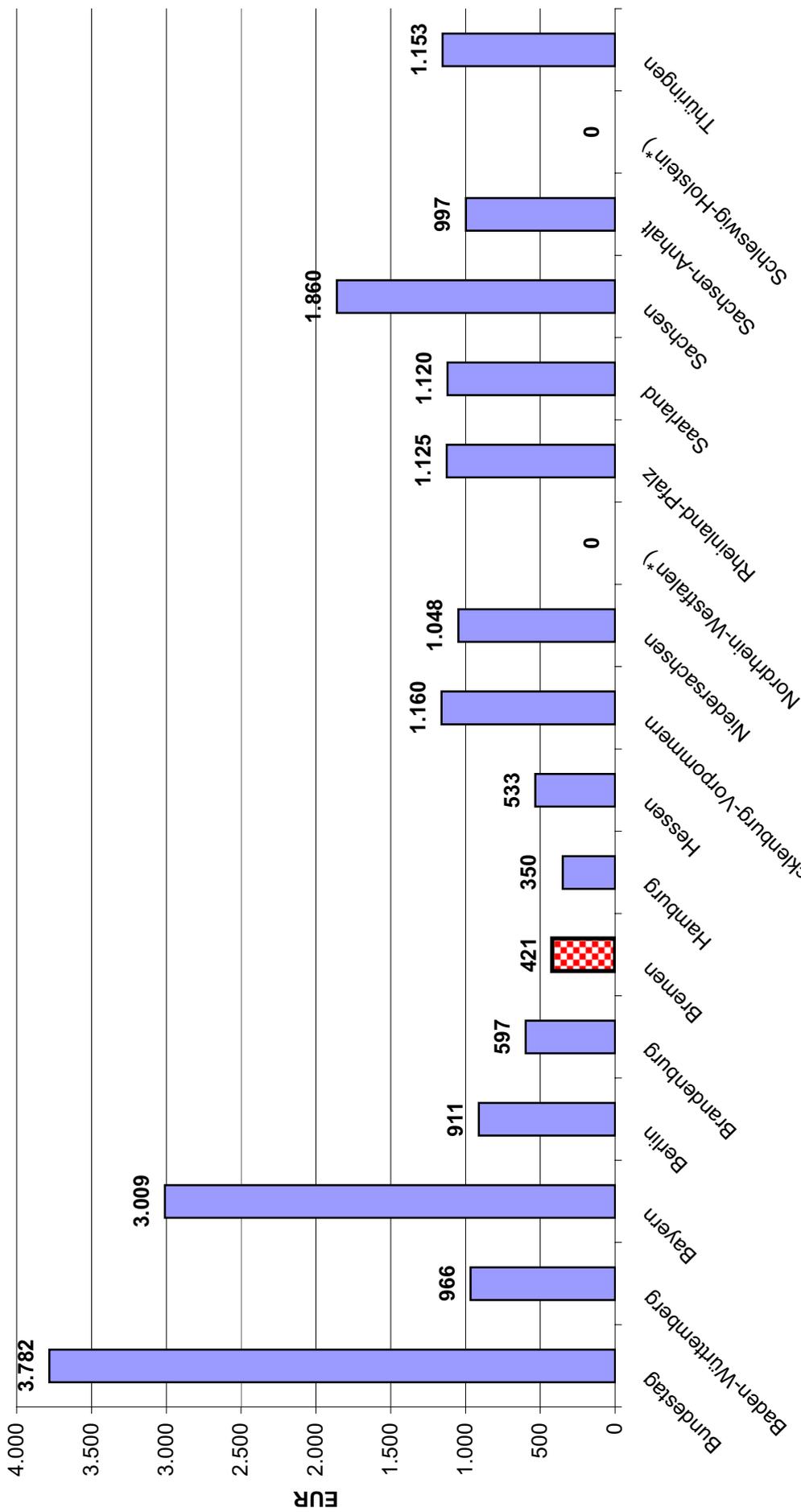


1) Halbtagsparlament; 2) "Feierabendparlament"; 3) einschließlich Altersversorgung

Entwicklung des Verbraucherpreisindex in der Bundesrepublik Deutschland und der Kostenpauschale für die Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft 2000 bis 2008
 2000 = 100

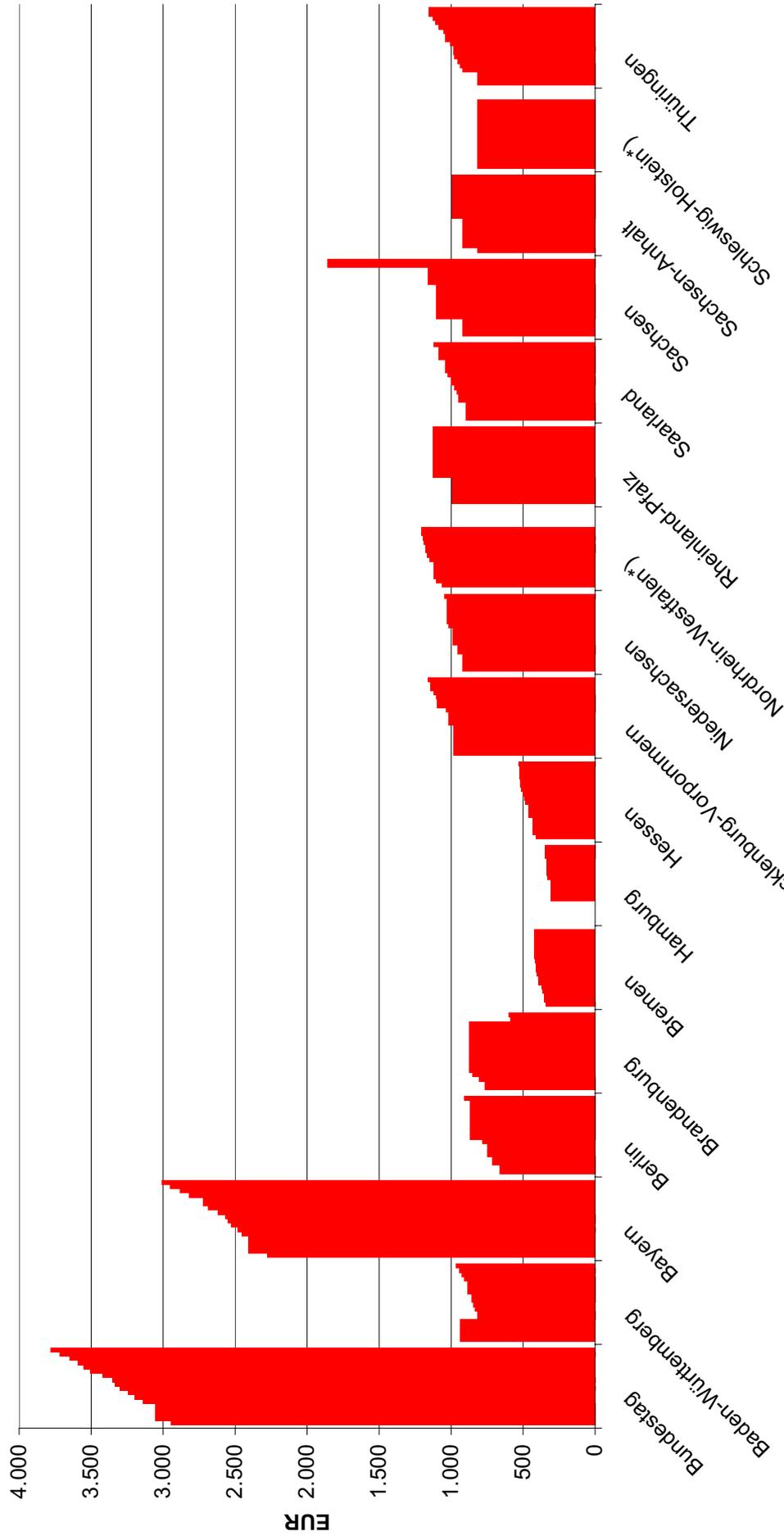


Kostenpauschale im Bundestag und in den Landesparlamenten 2008



*) NRW: Kostenpauschale 2005 abgeschafft; Schleswig-Holstein: Kostenpauschale seit 2007 in Abgeordnetenentschädigung enthalten

**Kostenpauschalen für die Abgeordneten im Bundestag und in den Landesparlamenten
1991 bis 2008**



*) NRW: Kostenpauschale 2005 abgeschafft; Schleswig-Holstein: Kostenpauschale seit 2007 in Abgeordnetenenentschädigung enthalten